

Allgemeine Geschäftsbedingungen einschließlich Datenschutzbestimmungen kurz »AGB« für Unternehmer

Gültig für ab 1. Jänner 2017

Stadtwerke Wörgl GmbH
Zauberwinklweg 2a | 6300 Wörgl | Österreich
stadtwerke@woergl.at | T 050 63 00 30 | F 050 63 00 3799
UID-Nummer: ATU32370001 | Firmenbuchnummer FN 37758 b
Firmenbuchgericht: Landes- als Handelsgericht Innsbruck
Stadtwerke Wörgl GmbH ist Medieninhaber, Hersteller und Herausgeber
der Website unter www.stww.at.

Firmensitz und Verlags- und Herstellungsort der Website: Wörgl Unter-
nehmensgegenstand gemäß Gesellschaftsvertrag:

- 1) die Führung eines kommunalen Versorgungsunternehmens für die
Stadtgemeinde Wörgl;
- 2) der Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens samt Betrieb eines Vertei-
lernetzes;
- 3) der Betrieb eines Wasserwerkes und eines Wasserversorgungssystems;
- 4) der Betrieb eines Kanalnetzes und Abwasserentsorgungssystems;
- 5) der Betrieb eines kommunalen Verkehrsunternehmens;
- 6) der Betrieb von Fernheizwerken mit dem Zweck der Erzeugung und
Fortleitung von Wärme;
- 7) das Sammeln und Behandeln von Abfällen;
- 8) die Führung eines Elektroinstallationsgewerbes;
- 9) die Führung eines Handelsgewerbes;
- 10) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverar-
beitung und Informationstechnik;
- 11) die Beteiligung an anderen Unternehmen.

Zuständige Aufsichts-/Gewerbebehörde: Bezirkshauptmannschaft Kuf-
stein

Stadtwerke Wörgl GmbH unterliegt insbesondere den Regelungen der
Gewerbeordnung (abrufbar unter www.ris.bka.gv.at/bundesrecht)
(im folgenden kurz „STADTWERKE WÖRGL“).

1. Gegenstand / Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) regeln die Ge-
schäftsbeziehung zwischen der Stadtwerke Wörgl GmbH (nachfolgend
„STADTWERKE WÖRGL“ genannt) und Unternehmen, juristischen
Personen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts (Unterneh-
men, juristischen Personen und juristischen Personen des öffentlichen
Rechts nachfolgend „Unternehmen“ oder „Vertragspartner“ genannt),
die mit STADTWERKE WÖRGL in Geschäftsbeziehung treten.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auf der Homepage
der www.stww.at unter dem Link „AGB“ uneingeschränkt eingesehen
und jederzeit abgerufen und lokal abgespeichert werden.
- 1.3 Wir erbringen unsere Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser
AGB. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen,
selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.4 Abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird
hiermit widersprochen und haben diese keine Gültigkeit.

2. Angebote / Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.
- 2.2 Mündliche Vereinbarungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter im
Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere
schriftliche Bestätigung verbindlich.

- 2.3 Angebote oder Bestellungen des Vertragspartners nehmen wir durch
schriftliche Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware oder
durch Erbringung der Leistung an.
- 2.4 Die in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Firmeninformationsma-
terial, Prospekten, Anzeigen auf Messeständen, in Rundschreiben,
Werbeaussendungen oder anderen Medien angeführten Informatio-
nen über unsere Produkte und Leistungen sind unverbindlich, soweit
diese nicht ausdrücklich und schriftlich zum Vertragsinhalt erklärt
werden.
- 2.5 Unsere Kostenvoranschläge sind grundsätzlich ohne Gewähr für die
Vollständigkeit und Richtigkeit erstellt.
- 2.6 Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel
die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

3. Entgelt / Preise

- 3.1 Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen
der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste.
- 3.2 Sämtliche Preise und Entgelte verstehen sich ab Lieferung oder Lager
zuzüglich der jeweils geltendgesetzlichen Umsatzsteuer in Euro.
Verpackungs-, Transport-, Verladungs-, und Versandkosten sowie
Zoll und Versicherung werden zusätzlich verrechnet und gehen somit
zu Lasten des Vertragspartners.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angege-
ben ist, ist der Rechnungsbetrag sofort nach Lieferung ohne Skonto-
abzug und spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig und in der Weise
zu bezahlen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen
können, beispielsweise der Betrag unserem Konto gutgeschrieben
wird.
- 4.2 Zahlungen sind ausschließlich an uns bzw. die von uns bekannt
gegebene Bankverbindung zu leisten und haben nur im Falle des Zah-
lungseinganges bei uns schuldbefreiende Wirkung. Zahlungen ohne
unsere Zustimmung an Vertreter oder Dritte haben für den Vertrags-
partner keine schuldbefreiende Wirkung.
- 4.3 Die Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Vertragspartner.
- 4.4 Wird der Rechnungsbetrag nicht vollständig oder fristgerecht bis zum
Fälligkeitstag beglichen, gerät der Vertragspartner in Zahlungsverzug,
ohne dass hierfür eine gesonderte Mahnung erforderlich ist.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 Pro-
zentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. vereinbart. Sollten wir darü-
berhinausgehende Zinsen infolge einer Kreditaufnahme in Anspruch
nehmen, so sind wir berechtigt, auch diese zu verlangen.
- 4.6 Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros
gemäß Verordnung des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoins-
tituten gebührenden Vergütungen, anfallenden Kosten, wie Aufwen-
dungen für Mahnungen, Lagerkosten und die Kosten von außerge-
richtlich oder gerichtlich einschreitenden Rechtsanwälten (und zwar
auch auf der Basis von deren marktüblichen Stundensätzen) sind
– soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig
waren – vom Vertragspartner zu tragen.
- 4.7 Sollten wir mit dem Vertragspartner Ratenzahlungen vereinbart

haben, so wird Terminverlust aller noch ausstehenden Raten im Falle der nicht fristgerechten oder vollständigen Zahlung auch nur einer fälligen Rate vereinbart.

- 4.8 Ist der Vertragspartner mit einer aus dem Vertragsverhältnis oder einer sonstigen Zahlungspflicht uns gegenüber in Verzug, sind wir unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, nach § 1052 ABGB unsere Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Vertragspartner einzustellen und/oder eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch zu nehmen und/oder sämtliche offenen Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig zu stellen und allenfalls gelieferte Gegenstände wieder abzuholen, ohne dass dies den Vertragspartner von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch uns liegt durch diese Handlungen nur vor, wenn dieser ausdrücklich von uns erklärt wurde.
- 4.9 Sollten sich die Vermögensverhältnisse des Vertragspartners verschlechtern, sind wir berechtigt, das vereinbarte Entgelt oder den Kaufpreis sofort fällig zu stellen sowie die Ausführung des Vertrages nur gegen Vorauszahlung durchzuführen.
- 4.10 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages durch den Vertragspartner bei behaupteten Mängeln sind ausgeschlossen. Die Aufrechnung des Vertragspartners von dessen Forderungen und behaupteten Preisminierungsansprüchen mit unseren Forderungen ist nur zulässig, wenn die Forderung des Vertragspartners rechtskräftig festgestellt oder von uns schriftlich anerkannt wurde.
- 4.11 Ein vereinbarter Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt die vollständige und termingerechte Zahlung aller fälligen Verbindlichkeiten durch den Vertragspartner im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sämtliche Waren und Erzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt) durch den Vertragspartner in unserem Eigentum; dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptantenwechsel, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
- 5.2 Pkt. 5.1 gilt auch dann, wenn die zu liefernden oder herzustellenden Gegenstände weiterveräußert, verändert, be- oder verarbeitet oder vermengt werden. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Vertragspartner steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt uns der Vertragspartner bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne des Pkt. 5.1.
- 5.3 Der Vertragspartner darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Pkt. 5.5 bis 5.6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
- 5.4 Bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung darf der Leistungs-/ Kaufgegenstand weder verpfändet, sicherungsübereignet oder sonst wie mit Rechten Dritter belastet werden. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Vertragspartner verpflichtet, auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen und uns unverzüglich zu verständigen.
- 5.5 Der Vertragspartner tritt uns hiermit alle ihm aus der Weiterveräußerung, Verarbeitung, Vermengung oder anderen Verwertung der Waren und Erzeugnisse zustehenden Forderungen und Rechte, zusammen

mit sämtlichen Sicherheiten, die der Käufer für die Forderung erwirbt und die in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware dienen, zahlungshalber ab und nehmen wir diese Abtretung an. Der Vertragspartner hat bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes oder Kaufpreises in seinen Büchern und auf seinen Rechnungen diese Abtretung anzumerken und seine Schuldner auf diese hinzuweisen. Über Aufforderung hat er uns alle Unterlagen und Informationen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Forderungen und Ansprüche erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Pkt. 5.2 haben, wird uns ein unserm Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.

- 5.6 Wir sind berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen oder unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurückzuholen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten, wenn der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht pünktlich und vollständig nachkommt, einen Wechsel bei Fälligkeit nicht einlöst, oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenz- oder Sanierungsverfahren beantragt oder eröffnet wird sowie bei Abweisung des Insolvenzantrages mangels kostendeckenden Vermögens oder der Vertragspartner faktisch seine Zahlungen einstellt oder wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs an seine Gläubiger herantritt. Die Zurücknahme der Ware durch uns gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Bei Zurücknahme der unter Eigentumsvorbehalt verkauften Ware bleibt unser Recht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bestehen.
- 5.7 Die durch die Geltendmachung der uns aus dem Eigentumsvorbehalt zukommenden Rechte entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Dies gilt auch für die Kosten von außergerichtlich oder gerichtlich einschreitenden Rechtsanwälten (und zwar auch auf der Basis von deren marktüblichen Stundensätzen), soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren.
- 5.8 Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in den Gesetzen enthaltenen Bestimmungen über den Zeitpunkt des Gefahrenüberganges werden durch den Eigentumsvorbehalt nicht geändert.

6. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

- 6.1 Die uns treffenden Liefer-/Leistungsfristen sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich in der Auftragsbestätigung oder im Einzelvertrag schriftlich vereinbart wurden.
- 6.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gilt nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistungen von Anzahlungen.
- 6.3 Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
- 6.4 Kommt es nach Auftragserteilung, aus welchen Gründen auch immer, zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.
- 6.5 Die vom Vertragspartner aus dem Grund der Überschreitung der Lieferfristen uns zu setzende Nachfrist hat mindestens vier Wochen zu betragen, wobei diese Nachfristsetzung nur dann rechtswirksam ist, wenn sie durch ein Einschreiben erfolgt.
- 6.6 Werden wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren oder unabwendbaren oder nicht von uns zu vertretenden Umständen, wie etwa Betriebsstörungen, hoheitliche Maßnahmen und Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Ausfall eines schwer ersetzbaren Zulieferanten, Streik, Behinderung von Verkehrswegen, Verzögerung bei der Zollabfertigung oder höherer

Gewalt behindert, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist in angemessenem Umfang. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände bei uns selbst oder einem unserer Lieferanten oder Subunternehmer eintreten. Oben angeführte Umstände und dadurch bedingte Überschreitung einer Lieferfrist werden von uns dem Vertragspartner unverzüglich bekannt gegeben.

- 6.7 Aus dem Grunde der Überschreitung von Lieferfristen ist der Vertragspartner nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen berechtigt, ausgenommen bei Vorliegen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes unsererseits. Diesfalls gilt Punkt 10.
- 6.8 Wird die Vertragserfüllung aus nicht von uns zu vertretenden Gründen unmöglich, so sind wir von unseren vertraglichen Verpflichtungen frei. Für diesen Fall besteht kein Schadenersatzanspruch / Ersatzanspruch des Vertragspartners.

7. Abnahmen

- 7.1 Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. in unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.
- 7.2 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

8. Versand, Gefahrenübergang, Verpackung, Teillieferung

- 8.1 Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, sodass der Vertragspartner jede sachgemäße Versandart genehmigt.
- 8.2 Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen einzulagern und sofort zu berechnen.
- 8.3 Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehene-n Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
- 8.4 Die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware sowie bei allen Geschäften, auch bei franko- und frei-Haus-Lieferungen, geht auf den Vertragspartner über, sobald wir den Kaufgegenstand / Ware zur Abholung im Werk oder Lager bereithalten, und zwar unabhängig davon, ob die Ware von uns an einen Frachtführer oder Transporteur übergeben wird.
- 8.5 Der Versand, die Ver- und Entladung sowie der Transport erfolgen stets auf Gefahr des Vertragspartners.
- 8.6 Die vom Käufer gewünschte oder von uns bzw. unserem Lieferwerk für notwendig erachtete Verpackung wird als entgeltlich verrechnet. Die Kosten der Entsorgung der Verpackung hat der Vertragspartner zu tragen.
- 8.7 Eine Transportversicherung wird auf Kosten des Vertragspartners nur über dessen schriftlichen Auftrag abgeschlossen.
- 8.8 Wir sind berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen der abgeschlossenen Menge sind zulässig.

9. Gewährleistungsrechte / Rücktritt

- 9.1 Das gesetzliche Gewährleistungsrecht ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen.
- 9.2 Als Unternehmer im Sinne der Verbraucherschutzbestimmungen haben Sie kein Rücktrittsrecht.

10. Schadenersatz

- 10.1 STADTWERKE WÖRGL haftet auch für das Verschulden seiner Mitarbeiter, Lieferanten und sonstiger Erfüllungsgehilfen – außer für Personenschäden – Unternehmen ausschließlich bei grobem Verschulden.
- 10.2 Als Unternehmer erklären Sie, dass Sie die vertragsgegenständlichen Produkte überwiegend in Ihrem Unternehmen verwenden und daher das Produkthaftungsrecht ausgeschlossen ist.
- 10.3 Jedenfalls sind sämtliche Hinweise auf den STADTWERKE WÖRGL-Lieferscheinen, Produkt-Verpackungen und Produkt-Beilagen zu beachten.

11. Datenschutz

- 11.1 Erhebung von personenbezogenen Daten: STADTWERKE WÖRGL erhebt, speichert und verarbeitet kundenbezogene Daten für (i) die Abwicklung von Bestellungen, (ii) die Abwicklungen von Kaufverträgen, (iii) die Abwicklung allfälliger Gewährleistungsfälle und Anfragen/ Beschwerden und für (iv) Werbezwecke des Unternehmens von STADTWERKE WÖRGL im Zusammenhang mit STADTWERKE WÖRGLS' eigenem Produktsortiment.
- 11.2 STADTWERKE WÖRGL wird Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen der Ausführung eines Kaufvertrages bzw einer Bestellung udgl an beauftragte Dienstleister weitergeben. Dabei hält STADTWERKE WÖRGL die Vorgaben des österreichischen Datenschutzgesetzes („DSG“) ein und diese Dienstleister werden Ihre personenbezogenen Daten jedenfalls vertraulich behandeln, nicht an Dritte weitergeben und auch nicht für eigene Zwecke verwenden.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Es gelten ausschließlich gegenständliche AGB. Etwaige (Einkaufs) Bedingungen odgl des Vertragspartners gelten nicht, solange sie von STADTWERKE WÖRGL nicht schriftlich anerkannt wurden.
- 12.2 Auf das Vertragsverhältnis zwischen Ihnen und STADTWERKE WÖRGL kommt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen zur Anwendung.
- 12.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für Sie ist das sachlich zuständige Gericht für Wörgl, Österreich. STADTWERKE WÖRGL kann bei vorgenanntem Gericht, aber nach Wahl von STADTWERKE WÖRGL auch bei Ihrem allgemeinen Gerichtsstand Ansprüche geltend machen.
- 12.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung treten, deren Wirkungen derjenigen wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend auch für den Fall, dass sich die AGB als lückenhaft erweisen.